

Das fleißige Bienchen KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsbereich Dienstleistungen Fassung 2002

1. Allgemeine Bestimmungen Für alle Lieferungen & Leistungen gelten ausnahmslos, auch für künftige Aufträge, die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die zu diesen AGB im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann, und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gegenüber AGB des Auftraggebers gilt keineswegs als Zustimmung.

2. Vertragsdauer und -beginn Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben, werden Daueraufträge zumindest für 1 Jahr, beginnend ab Vertragsunterfertigung, inklusive einer Probezeit von 1 Monat abgeschlossen. In der Probezeit kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen per Ende des 1. Monats gekündigt werden. Ansonsten kann der Vertrag gekündigt werden 3 Monate vor Jahresende (30. September des jeweiligen Jahres). Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Einzelaufträge enden nach ordnungsgemäßer Erledigung und Bezahlung.

3. Anbot Einzelheiten der Leistungserbringungen, die Art und der Umfang der Arbeiten, etc., ergeben sich aus dem Offert der Fa. Das fleißige Bienchen KG. Sofern nichts anderes angeführt ist, beinhalten die in diesem Anbot genannten Preise sämtliche Lohn-, Lohnneben-, Material-, Geräte-, Transport- und Wegzeitkosten, weiters sämtliche Zulagen, Prämien, etc., sowie die Kosten für erforderlich werdende Vertretungen in Urlaubs- und Krankheitsfällen. Ebenso ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer nicht in diesem Preis enthalten. Für die Durchführung der regelmäßigen Arbeiten erhält der AN die im Anbot genannte Monatspauschale. Sie ist ohne jeglichen Abzug promptly nach Fakturerhalt fällig und ist auf das vom AN mitgeteilte Bankkonto zu überweisen. Die Preise verstehen sich als Festpreise und werden im Ausmaß entsprechend den Ergebnissen der Paritätischen Lohn- und Preiskommission verändert. Sofern nichts anderes vereinbart wird, wird an Feiertagen, sofern die Tage der Arbeitsdurchführung auf solche fallen, keine Arbeit geleistet. Die Minderstunden werden bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

Sollte gemäß der Vereinbarungen an Feiertagen gearbeitet werden, wird gemäß Kollektivvertrag für Gebäudereinigung ein 100 %iger Zuschlag in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen Alle Zahlungen sind promptly nach Rechnungserhalt fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % in Anrechnung gebracht.

5. Mehrleistungen Durch Umbau-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten bzw. Umzüge etc. entstehende Mehrarbeiten werden entsprechend den Regiestundensätzen verrechnet. Ebenso werden andere, über das Angebot hinausgehende, Leistungen nach Regiestunden bzw. aufgrund eigener Angebote verrechnet. In beiden Fällen werden die Materialkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Arbeitszeiten Die Arbeitszeiten sind so zu vereinbaren, daß weder der Betrieb des AG unnötig gestört, noch die Arbeiten des AN erschwert werden. Grundsätzlich sind die Normarbeitszeiten zwischen 07.30 Uhr und 16.00 Uhr zu wählen, da andernfalls mehr Kosten durch Stundenzuschläge bzw. Fahrkosten aufgrund des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Kollektivvertrages entstehen würden.

7. Streik Wird der Betrieb des AG bestreikt, bleiben die gegenseitigen Verpflichtungen des Vertrages aufrecht. Es bleibt den Vertragsparteien jedoch unbenommen, ein Ruhen des Vertrages für die Dauer des Streikes zu vereinbaren. Wird der Betrieb des AN bestreikt, so ruhen für diesen Zeitraum sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages.

8. Gewährleistung Der AN leistet Gewähr dafür, daß die vereinbarten Leistungen sorgfältig, gewissenhaft und sachgerecht erbracht werden. Auftretende Mängel sind vom AG unverzüglich dem AN mitzuteilen. Für verwendetes Material wird grundsätzlich eine Garantie von 6 Monaten gewährt, sofern es sich nicht um Verbrauchsartikel, normale Abnutzung oder eindeutige Beschädigung handelt. Für Überprüfungen oder Wartungen an technischen Gewerken kann nur insofern eine Garantie abgegeben werden, als dass die turnusmäßigen Leistungen laut Leistungsverzeichnis zum jeweiligen Zeitpunkt erbracht worden sind. Für nach diesem Zeitpunkt erkannte Mängel durch außergewöhnliche Abnutzung, Beschädigung, etc. wird keine Garantie abgegeben. Für die erbrachten Leistungen wird bis zum jeweiligen nächsten Termin der Überprüfung /Wartung Garantie für die durchgeführten Arbeiten übernommen. Für Funktionsstörungen infolge Um-, oder Zubauten, anderer Änderungen, oder unsachgemäßem Einbau des Gewerkes wird keine Haftung übernommen. Sollte die Wartung Überprüfung für ein Gewerk übernommen werden, das noch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach ABGB unterliegt, ist die Übertragung der GWL an den AN ausgeschlossen, ebenso jede Haftung für den Fall daß der Hersteller die GWL ausschließt.

9. Haftung Der AN haftet für alle Schäden, die bei den Arbeiten entstehen und das das Personal des AN schuldhaft verursacht hat in der Höhe der vom AN abgeschlossenen Versicherung. Von der Haftung ausgenommen sind jedenfalls Kosten für verlorengegangene Schlüssel, sowie sämtliche daraus resultierende Folgekosten.

10. Subunternehmer Der AN ist berechtigt, für die angebotenen Dienstleistungen diverse Subunternehmer heranzuziehen. Auch bei Arbeiten durch diese gelten die vorliegenden AGB. Der AG verpflichtet sich bis ein Jahr nach Vertragsende bei Abwerben eines Subunternehmers eine Pönale von 12 Monatspauschalen an den AN zu überweisen. Der AN verpflichtet sich, die Subunternehmer gewissenhaft auszusuchen und zu überwachen, haftet aber nicht für allfällige, durch den Subunternehmer entstandene Schäden, etc. In diesem Fall wird der Subunternehmer zur Haftung herangezogen

11. Gewerbeberechtigungen Der AN verpflichtet sich, für die übernommenen Arbeiten über die notwendigen Gewerbeberechtigungen zu verfügen. Eine Haftung für allfällige Geschehnisse, die durch das Fehlen der Gewerbeberechtigung eines Subunternehmers entstehen, wird nicht übernommen. Ebenso wird für gesonderte Aufträge, die der AG ohne vorherige Absprache mit der Geschäftsleitung des AN an einen Arbeitnehmer des AN erteilt, und nicht den für die üblichen Arbeiten beim AG entsprechenden Gewerbeberechtigungen entsprechen, keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen u.ä. übernommen. In diesem Fall haftet der AG für alle aus diesen Geschehnissen resultierende Ereignisse.

12. Umweltschutz Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten unter größtmöglicher Bedachtnahme auf den Umweltschutz auszuführen. Alle Mittel, Chemikalien und Wirkstoffe sind so gering wie möglich und nur soviel wie unbedingt notwendig einzusetzen. Auf jeden Fall hat der AN mit unverwertbaren Abfällen, Schmutzwässern, etc., entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, so schonend wie möglich umzugehen. Mülltrennung kann nur insofern durchgeführt werden, als dieser bereits vom AG vorsortiert wird oder nach zusätzlicher Beauftragung. Haftungen wegen unzureichender gesetzlich vorgeschriebener Trennung kann grundsätzlich nicht übernommen werden.

13. Personal Der AN verpflichtet sich, das Personal anzuhalten, folgende Punkte zu beachten:

- Die Mitarbeiter des AN sind so auszuwählen, daß sie einen ordentlichen und gepflegten Eindruck vermitteln und sich in Deutsch verständlich machen können.
- Die Mitarbeiter des AN sind dazu anzuhalten, Gegenstände, die im Objekt des AGs gefunden werden unverzüglich an eine namhaft gemachten Mitarbeiter des AGs zu übergeben.
- Die Mitarbeiter des AN haben festgestellte Mängel im Objekt des AGs ebenfalls dieser Person mitzuteilen.
- Den Mitarbeitern des AN sind die Unfallverhütungsvorschriften mitzuteilen und auf deren Einhaltung durch das Aufsichtspersonal zu drängen.
- Die Mitarbeiter des AN sind bezüglich des Datenschutzgeheimnisses zu belehren. Ausdrücklich ist es ihnen untersagt, Einsicht in Schriftstücke und Akten des AGs zu nehmen.
- Alle Mitarbeiter des AN sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. des Kollektivvertrages zu entlohnen, sowie bei den zuständigen Gebietskrankenkassen zu melden und zu versichern.
- Sämtliche Mitarbeiter des AN werden mit einer einheitlichen Arbeitskleidung des AN ausgestattet und dazu angehalten, diese zu pflegen und zu tragen.

14. Ausrüstung Alle vom AN eingesetzten Maschinen und Geräte haben optisch und technisch in einem einwandfreien und zeitgemäßen Zustand zu sein und sind regelmäßig zu warten.

15. Abwerben Für die Dauer bis ein Jahr nach Vertragsende erklären sich der AG bereit, weder direkt noch indirekt Personal des Vertragspartners in ihrem Unternehmen einzustellen oder bei sich zu beschäftigen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieses Punktes wird eine Pönale in der Höhe von 12 Monatspauschalen vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

16. Sonstiges Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17. Gerichtsstand Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird einvernehmlich der Gerichtsort Wien festgelegt.

18. Gültigkeit des Vertrages Bei Angebotslegung und Auftragsbestätigung werden von Fa. Das fleißige Bienchen KG die Vertragsbedingungen beigelegt und treten bei Beauftragung der Arbeiten durch den AG in Kraft.